



STADT ZWICKAU

Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

An die Stadträte
Herrn Dr. Böttger und Herrn Wetzel

Es schreibt Ihnen: Constance Arndt
Sitz: Hauptmarkt 1
Telefon: 0375 831800
Telefax: 0375 831818
Email: oberbuergmeisterin@zwickau.de*

Ihre Nachricht vom :
Geschäftszeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Zwickau, 19.01.2024

Ihre im Vorfeld der Stadtratssitzung eingereichten Anfragen

Sehr geehrter Herr Dr. Böttger, sehr geehrter Herr Wetzel,

Ihre Anfragen im Vorfeld zur Stadtratssitzung am 25.01.2024 möchte ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Mitgliedschaft eines Beschäftigten zu einer Partei wird von der Verwaltung nicht abgefragt oder in der Personalakte erfasst und ist daher nicht bekannt. Ohnehin würde eine bloße Parteimitgliedschaft in der Partei „Alternative für Deutschland“, ohne gesicherte Erkenntnisse von der Ausübung einer innerparteilichen Funktion sowie ohne offenkundig in Erscheinung tretende verfassungsfeindliche Meinungsäußerungen, Verhaltensweisen, etc. keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechtfertigen. Verwiesen wird insoweit auch auf die Aussage des Sächsischen Innenministers, Armin Schuster, vom 12.12.2023, wonach die Mitgliedschaft in einer als rechtsextrem eingestuften Partei keine Automatik hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen bedeute.

Sofern bei einem städtischen Beschäftigten die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Parteimitgliedschaft in einer als rechts-/linksextrem eingestuften Partei, gesicherte Erkenntnisse von der aktiven Ausübung einer innerparteilichen Funktion sowie offenkundig in Erscheinung tretende verfassungsfeindliche Meinungsäußerungen, Verhaltensweisen, etc.) wird seitens der Stadt bezogen auf den jeweiligen Fall individuell abgeprüft, in welchem Umfang arbeitsrechtliche Konsequenzen gerechtfertigt sind.

Zu Frage 2:

Aufgabe jeder Kommune ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung von den Beschäftigten bestmöglich wahrgenommen werden. Grundlage für einen möglichst effektiven Personaleinsatz ist das in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Prinzip der sogenannten Bestenauslese mit verbindlichen Kriterien, die bei Personalauswahlentscheidungen zu berücksichtigen sind. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungs-

Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76

BIC: WELADED1ZWI

Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02

BIC: HYVEDEMM441

Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.

**Werde
Wahlhelfer!**

Anmeldung:
www.zwickau.de/wahlen
Telefon: 0375 831205

rang eingeräumt ist. Erkundigungen nach einer Parteizugehörigkeit und etwaigen Parteiämtern eines Bewerbers gehören grundsätzlich nicht zu den Auswahlkriterien. Soweit im öffentlichen Dienst dem Arbeitgeber ein gesteigertes Interesse an der Ermittlung der Verfassungstreue eines Bewerbers eingeräumt wird, so gilt auch hier, dass die bloße Mitgliedschaft in einer als rechtsextrem eingestuften Partei nicht rechtssicher als Kriterium für die Ablehnung eines Bewerbers herangezogen werden kann.

Ist für die vorgesehene Funktion des Bewerbers eine besondere Verfassungstreue erforderlich, darf der Arbeitgeber vor der Einstellung nach der Verfassungstreue des Arbeitnehmers fragen.

Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei und der aktive Einsatz für diese Partei sind geeignet, zunächst vernünftige Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers zu begründen. Der Bewerber hat diese Zweifel ggf. auszuräumen (BAG vom 19. 3. 1980 – 5 AZR 794/78).

Ob die Behörde im Einstellungsverfahren an die politische Treuepflicht des Bewerbers unter Berücksichtigung der von ihm konkret zu erfüllenden Aufgabe und des jeweils von ihm erstrebten Amtes die zutreffenden Anforderungen gestellt hat, ist von den Gerichten voll nachzuprüfen, da dies eine Rechtsfrage ist. Ebenfalls voll nachprüfbar ist, ob der dem Urteil der Einstellungsbehörde zugrundeliegende Sachverhalt richtig und vollständig ist. Hierzu gehören auch Fakten, die geeignet sind, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen. Ebenfalls von den Gerichten voll nachprüfbar ist, ob die festgestellten Umstände von hinreichendem Gewicht sind, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen, da auch insoweit ein objektiver, allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechender Maßstab anzulegen ist (BAG vom 5. 8. 1982 - 2 AZR 1136/79).

Nach all dem kann bei nicht ausräumbaren Zweifeln an der Verfassungstreue des Bewerbers ein Eignungsmangel bestehen, welcher einer Einstellung im konkreten Fall entgegensteht. In diesem Fall wird seitens der Stadt selbstverständlich keine Einstellung vorgenommen.

Ein Automatismus dahingehend, Bewerber unter den in Ihrer Frage benannten Voraussetzungen generell nicht einzustellen ist jedoch rechtswidrig und deshalb seitens der Stadt auch nicht umsetzbar.

Zu Frage 3:

Seitens der Stadt gibt es mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, bei freien Trägern arbeitendes Personal entsprechend zu überprüfen. Inwiefern die freien Träger in den arbeitsvertraglichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen mit ihren Beschäftigten entsprechende Regelungen getroffen haben, ist uns nicht bekannt. Unabhängig davon könnten wir deren Durchsetzung nicht erzwingen.

Soweit es bezogen auf das Personal der freien Träger für die Erfüllung bestimmter Aufgaben gesetzliche Anforderungen gibt, ist es Sache der Aufsichtsbehörden, die Erfüllung dieser Anforderungen einzufordern und im Falle der Nichterfüllung aufsichtsrechtlich einzugreifen. Sofern uns konkrete Sachverhalte bekannt werden, welche zu berechtigten Zweifeln an der Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen führen, werden wir die Aufsichtsbehörden entsprechend in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Constance Arndt